

fremd ist. Die älteren Feudisten, zuerst Jacobus de Ravanis (etwa 1250—1296), bezeichneten nämlich die Ansprüche, welche den Vasallen durch die Leheninvestitur mit Symbolen, ohne tatsächliche Besitzinweisung (*investitura abusiva* bei den älteren Feudisten), erwachsen, als eine Forderung gegen den Lehensherrn auf Besitzinweisung und nannten dieses Forderungsrecht im Gegensatz zu dem durch die Investitur mit gleichzeitiger Besitzinräumung (*investitura propria*) erworbenen dinglichen Rechte *jus ad rem*, weil es ein schwächerer Grad des genannten *jus in re* sei: „Sed certo ego puto etiam per investituram verbalem et baculi porrectionem, quae abusiva investitura dicitur . . . feudum esse acquisitum, etiam ante traditionem possessionis, cum investito dominus praecise cogatur tradere possessionem. Licet enim ante traditam sibi possessionem investitus *jus* non habeat in re, habet tam *jus ad rem*. Nam minus est investituram facere, quam etiam possessionis traditione perficere“ (Jac. de Ravanis, *Summa super usibus feudor.*, tit. quot modis feud. acqu.). — In der Decretalensammlung Gregors IX. ist die Unterscheidung zwischen *jus ad rem* und *jus in re* noch nicht ausgebildet. Aber in zwei nicht in den Liber sextus aufgenommenen Constitutionen von Bonifaz VIII. aus dem Jahre 1294, welche wohl nach dem Erscheinen der von Jacobus de Ravanis verfaßten Summa erlassen worden sind, werden ausdrücklich vom *jus quaesitum in re* (an Beneficien) andere, schwächere Berechtigungen unterscheiden und als *jus ad rem* bezeichnet. (Die beiden Constitutionen des Papstes Bonifaz: Pridem ad apicem und Dudum circa promotionis, welche sich nicht in den Bullarien finden, sind dem Sinne nach durch die declaratorische Decretale c. 8 in VI 3, 7 bekannt; einen Theil des Textes enthält die Glosse a. v. verba zu c. 39 in VI 3, 4.) Dasselbe geschieht dann systematisch im Liber sextus und den späteren Sammlungen, so in c. 13. 39. 40 in VI 3, 4; c. 8 in VI 3, 7; c. 1, Extrav. Joan. XXII., tit. 4; c. un., Extrav. comm., 1. 6.

Nach dem geltenden Kirchenrechte entsteht das *jus ad rem*: 1. durch die Verleihung eines Beneficiums seitens des collationsberechtigten kirchlichen Oberrn, falls der Bedachte seinen Consens noch nicht erteilt hat, für die Zeit bis zur Annahme oder Zurückweisung (c. 17 in VI 3, 4); 2. durch die Bestellung zum coadjutor cum futura successione (vgl. Garzias, De benef. P. 4, c. 3, n. 56; Reiffenstuel, Jus canon. univ. lib. 3, tit. 6, n. 63); 3. durch die Präsentation seitens eines geistlichen Patrons, wenn derselbe nur einen Einzigen präsentiert hat. Präsentiert aber ein geistlicher Patron mehrere, so entsteht für keinen aus ihnen ein *jus ad rem*, ebenso wenig wie für den von einem Laienpatron Präsentirten, und zwar in letzterem Falle deswegen, weil der Laienpatron das *jus variandi* hat. Die Annahme einzelner Auctoren, daß in den letzteren Fällen jedem der Präsentirten ein bedingtes *jus*

ad rem zustehe, mit der Bedingung nämlich, daß das Recht der Anderen nicht zur Verwirklichung komme, ist mit dem Wesen des *jus ad rem* nicht vereinbar (vgl. Garzias l. c. P. 4, c. 3, n. 13 sqq. und die dort citirten Entscheidungen der Rota; Hinschius, System des R.-R. III, 51, Anm. 7); 4. durch die Annahme der Wahl seitens des canonisch Gewählten (vgl. Reiffenstuel l. c. lib. 1, tit. 6, n. 29 sqq.). Durch die Annahme der Postulation erlangt der Postulirte kein *jus ad rem*, ebenso wenig der durch die sogen. regia nominatio für ein Bisthum Vorgeschlagene durch diese Nominatio (vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. 2, 5, n. 3; Hinschius a. a. O. II, 693). — Das Wesen des *jus ad rem* besteht, wie bereits oben zur Angelegenheit ist, darin, daß der Berechtigte, seine Fähigkeit und die Vacanz des Beneficiums vorausgesetzt, ein *jus quaesitum* besitzt auf die Verleihung des Beneficiums. Das Letztere ist ihm in der Art versagt, daß jede anderweitige, unter Verletzung seines Rechts erfolgte Vergebung der rechtlichen Wirkung entbehrt. Si hi ad quos . . . spectat collatio Praebendarum, Praebendam quae vacabit ibi postmodum . . . alii duxerint conferendam: talis collatio in tuum praepjudicium attentata nullam obtinet firmitatem (c. 13 in VI 3, 4); ipse tamen episcopus vel quicumque alius de ipso beneficio . . . in personam alterius ordinare nequibit. Quod si fecerit ejus ordinatio facta de beneficio non libero, viribus non subsistet (c. 17 ibid.). — Das canonische Recht geht hier weiter als die Doctrin der Feudisten und Legisten, welche dem Investirten, bezw. Käufer regelmäßig nur eine Entschädigungsforderung einräumen. Nach den citirten Texten, welche von der rechtswidrigen Vergebung eines Beneficiums handeln, an welchem jemand ein *jus quaesitum ad rem* besitzt, ist ein solches Beneficium non liberum; der provisionsberechtigte Obere kann dasselbe, die erforderlichen Eigenschaften vorausgesetzt, nur dem Inhaber des *jus ad rem* verleihen. Erfolgt die Vergebung rechtswidrig an einen Dritten, so liegt nur eine collatio attentata vor, quae viribus non subsistet, nullam obtinet firmitatem. Würde also beispielsweise der Provisionsberechtigte ein Beneficium kirchlichen Patronats nicht dem einzigen Präsentirten, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, sondern einem Dritten verleihen, so wäre diese Collation rechtlich wirkungslos, und das *jus ad rem* des Erstern würde fortbestehen. Durch die erteilte und angenommene Collation, bezw. Institution, Confirmation, wird das *jus ad rem* in ein *jus in re* verwandelt. Vorher steht es dem Berechtigten jederzeit zu, ohne höhere Genehmigung auf sein *jus ad rem* Verzicht zu leisten. (Vgl. Phillips, R.-R. VII, 489 ff.; Hinschius, R.-R. II, 652 ff.; v. Brünneck, Ueber den Ursprung des sog. *jus ad rem*, Berlin 1869, 39 ff.; Berardi, Commentaria in jus ecclesiasticum univ., Taurini 1746, I, 251 sq.; Garzias, De beneficiis, P. 4, c. 3.) [Hermes.]